

Satzung des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Hildesheim

1. Der Verband führt den Namen Berufsverband der **Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre** in der Diözese Hildesheim. Sitz des Verbandes ist Hildesheim. Das Arbeits- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband hält den Kontakt zum Bischöflichen Generalvikariat und zur Bistums-KODA. Der Verband ist kein eingetragener Verein.

2. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Berufes Pfarrsekretärin oder Pfarrsekretär. Er hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- a) Erfahrungsaustausch und Kooperation der Mitglieder untereinander
- b) Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung
- c) Unterstützung der Einzelnen in berufsbezogenen und arbeitsrechtlichen Fragen
- d) Förderung von berufspraktischer und spiritueller Fortbildung
- e) Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen nach außen

3. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht. Ordentliches Mitglied kann jeder/jede Pfarrsekretär*in im festen Dienstverhältnis werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die in den Ruhestand wechseln, bleiben ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes mit Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

Außerordentliche (z. B. „fördernde“) Mitglieder können nach schriftlichem Aufnahmeantrag an den Vorstand in den Verband aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Jedes Mitglied des Verbandes zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser Beitrag deckt die Ausgaben des

Verbandes ab. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Unbeschadet der Austritts- und Ausschlussbestimmungen können Mitglieder des Verbandes von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn sie mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.

4. Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, letztere ist gleichzeitig oberstes Organ.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

Die Mitgliederversammlung kann mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel, schriftlichen oder digitalen (z. B. per Videokonferenz), durchgeführt werden, sollte eine Zusammenkunft aller nicht uneingeschränkt möglich sein.

Dieses gilt auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einzuberufen ist, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. (Bei anstehenden Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuss übertragen). Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung über Anträge. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden – beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt).

Zur Änderung der Satzung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten erforderlich.

Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ebenso gültig, wenn sie auf digitalem Weg entstanden sind (s. o.: uneingeschränkte Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung) und können auch in schriftlicher Form erfolgen.

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben und auf der Homepage des Berufsverbandes im Mitgliederbereich zu veröffentlichen sind.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung eines Arbeitsplanes für das nächste Arbeits- und Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Durchführung der Kassenprüfung (mit Vorlage des Kassenbuches und Entlastung)
- Sonstige Angelegenheiten des Verbandes

6. Der Vorstand setzt sich aus vier gewählten ordentlichen Mitgliedern des Berufsverbandes zusammen, wobei es wünschenswert wäre, wenn sich die Dienstorte der Vorstandsmitglieder flächenmäßig über die Diözese verteilen würden.

Der Verband wird nach außen durch den Vorstand vertreten, jedoch muss ein Vorstandsmitglied mit seinen Kontaktdaten Ansprechpartner für alle externen und öffentlichen Anfragen an den Berufsverband sein und die anderen Vorstandsmitglieder von diesen Anfragen informieren und sie einbeziehen. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

Er setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, die folgende Arbeitsbereiche unter sich aufzuteilen haben:

1. Arbeitsbereich: Finanzen, inkl. Mitgliederbeiträge
2. Arbeitsbereich: Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Homepage
3. Arbeitsbereich: Mitgliederbetreuung, z.B. Kontaktdaten, Geburtstage, Jubiläen
4. Arbeitsbereich: Ansprechperson, Kontakte (z. B. zum BGV, zu anderen Berufsverbänden, Schriftverkehr)

Die vier Vorstandsmitglieder stellen einen Arbeitsplan in ihrem Themenbereich auf und initiieren Arbeitsgruppen dazu, an denen jedes ordentliche Mitglied des Berufsverbandes mitwirken kann. Diese Arbeitsgruppen berichten regelmäßig dem zuständigen Vorstandsmitglied und dieses gibt der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Ein Geistlicher Beirat wird (im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung) vom Vorstand berufen.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin, ein Nachfolger vom Vorstand berufen. Bei der Wahl des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen ist eine Stichwahl durchzuführen.

8. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung fällt der Kassenbestand des Verbandes einem caritativen Zweck zu, den die Mitgliederversammlung festlegt.

9. Die Überarbeitung der Satzung vom 13.5.1995 mit Änderung vom 9.11.1996 erfolgte am 21.11.2020. Inkraftsetzung der Überarbeitung am 9.07.2022.